

VERHALTENSNOTEN

(§ 18 LBVO, §21 SCHUG, § 43 SCHUG)

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule (§ 2 des SCHOG) mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit (§ 17) zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

Eine **Beurteilung des Verhaltens in der Schule** hat in der **Schulnachricht und im Jahreszeugnis** in den allgemeinbildenden Pflichtschulen

- ✓ nur in **der 5. bis 7. Schulstufe**
- ✓ durch Beschluss der **Klassenkonferenz** auf Antrag des Klassenvorstandes
- ✓ in den **Beurteilungsstufen**
 - Sehr zufriedenstellend
 - Zufriedenstellend
 - Wenig zufriedenstellend
 - Nicht zufriedenstellend
- ✓ unter Berücksichtigung von **persönlichen Voraussetzungen, Alter und Bemühen** um ein ordnungsgemäßes Verhalten des Schülers/der Schülerin

zu erfolgen.

Ausnahme:

Der Schüler/die Schülerin verlässt zufolge der **Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht** die Schule.

Die Verhaltensnote

- ✓ beurteilt das **persönliche Verhalten** und die **Einordnung** des Schülers/der Schülerin in die **Klassengemeinschaft** gemäß den Anforderungen der Schulordnung
- ✓ die zu beurteilenden **Schülerpflichten** gemäß § 43 des Schulunterrichtsgesetzes
- ✓ und dient auch der Selbstkontrolle und **Selbstkritik** des Schülers/der Schülerin.
- ✓ **Sehr zufriedenstellend** ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar. Unter Beachtung der LBVO § 18, Abs. 3 ist das **Alter** zu berücksichtigen. Je älter der Schüler/die Schülerin ist, desto eher kann man entsprechendes Verhalten erwarten.

Sehr zufriedenstellend

(ist die Norm; alle anderen Beurteilungen stellen Abweichungen dar.)

- Einhaltung der Hausordnung
- höfliches, respektvolles und hilfsbereites Verhalten in der Schule (den Lehrenden, allen anderen erwachsenen Personen und SchülerInnen gegenüber).
- Einordnung und Hilfsbereitschaft in der Klassengemeinschaft
- Aufträge des Lehrers werden erfüllt (Erbringen von Unterschriften, etc.)
- keine unentschuldigten Fehlstunden
- SchülerIn achtet auf Sauberkeit und Ordnung

Zufriedenstellend

- Vereinzelte Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen der Hausordnung.
- Aufträge und Anordnungen von Lehrpersonen werden nicht immer erfüllt
- Stören im Unterricht
- vereinzelt Zuspätkommen in den Unterricht (auch nach den Pausen)
- Schüler sieht sein Verhalten ein und ändert sein Verhalten
- Mängel an Höflichkeit, im Respekt und im Umgang miteinander
- Unehrlichkeit
- Vergessen von Unterrichtsmaterialien, Unterschriften,
- Unentschuldigtes Fernbleiben vom Regelunterricht, Exkursionen, Lehrausgängen, Schulveranstaltungen,
- Wiederholtes Verstecken, Wegnehmen, von Eigentum der MitschülerInnen
- Mutwilliges Zerstören, Beschmutzen, ... von Eigentum der MitschülerInnen und der Schule, einschließlich Zeichnungen, Aushänge, Plakate, Fotos,
- Raufen und Rangeln

Wenig Zufriedenstellend

- Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für zufriedenstellendes Verhalten
- ständiges Widersprechen
- verbale Entgleisungen
- absichtliche Sachbeschädigung im und um das Schulhaus, sowie bei Schulveranstaltungen
- Raufereien
- Mutwilliges, wiederholtes Stören im Unterricht (Dauerstörer)
- Lügen/ Unehrlichkeit
- Nach Ermahnungen uneinsichtig
- unentschuldigtes Fernbleiben
- Aggressiver oder sonstiger unzumutbarer Umgangston gegenüber MitschülerInnen, Lehrkräften oder dem Personal (Anschreien, Anpöbeln, Unhöflichkeiten, Frotzeln, Nachäffen,)
- Wiederholtes Nichterbringen von Unterschriften auf Schularbeiten, Benachrichtigungen,
- Wiederholte schwere Verstöße bezüglich Unpünktlichkeit und Vergessens von

- Arbeitsmaterialien und Unterschriften trotz Ermahnung
- Wiederholte schwere Verstöße bezüglich Verstecken, Wegnehmen, Zerstören, Beschmutzen, von Gegenständen trotz Ermahnung
- Schwerwiegende Ausübung körperlicher Gewalt mit Gefahr von Verletzungen
- Wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen die Hausordnung

Nicht Zufriedenstellend

- Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für wenig zufriedenstellendes Verhalten
- Mitführen von Waffen und anderen gefährlichen Gegenständen (z.B.: Feuerwerkskörper, Messer, etc.)
- Erhöhtes Aggressionspotenzial, Gefährdung anderer
- Alkohol- und Nikotinkonsum
- Diebstahl
- Sittliche Gefährdung (z.B.: ohne Zustimmung fotografieren und filmen von Menschen im Schulhaus sowie Veröffentlichung dieser Aufnahme im Internet)
- Nötigung und Erpressung anderer Schülerinnen und Schüler
- Wiederholtes provokantes Verhalten trotz mehrfacher Ermahnung und Elterngesprächs
- Ausländerfeindliche oder sexistische Äußerungen
- Ausüben verbaler, psychischer und körperlicher Gewalt, Einschüchterung von MitschülerInnen
- Beabsichtigtes, wiederholtes Stören des Unterrichtes trotz mehrfacher Ermahnung
- Wiederholtes unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht trotz mehrfacher Ermahnung und Verständigung der Eltern
- Sexuelle Übergriffe

Vorgangsweise bei der Festsetzung von Verhaltensnoten

- ✓ Lehrer/Lehrerinnen, die einen **Schüler/eine Schülerin unterrichten**, bringen ihren Notenvorschlag ein; nur diese sind im Rahmen der Klassenkonferenz auch stimmberechtigt.
- ✓ Andere Lehrer/Lehrerinnen (Gangaufsicht, Schulveranstaltung,...) bringen ihren **Vorschlag** über den Klassenvorstand ein.
- ✓ **Klassenkonferenzbeschluss**: Bei Klassenkonferenzen gilt der Mehrheitsbeschluss, nachdem die Begründungen und Anträge der einzelnen Lehrer/Lehrerinnen zu Gehör gebracht wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Klassenvorstand.
- ✓ **Wenig zufriedenstellend** und **Nicht zufriedenstellend** werden nach Diskussion zudem mit Begründung **protokolliert**.